

Vom Kind aus denken! - Die Reform des SGB VIII - Bund trifft kommunale Praxis -

am 28./29.11.2016 in Berlin

Anmerkungen aus Sicht der Behindertenhilfe
Norbert Müller-Fehling, bvkm

Familien mit einem Kind mit Behinderung sind besonders belastete Familien

- Sie können für das Zusammenleben mit einem behinderten Kind und die Erziehung selten auf Erziehungserfahrungen aus der eigenen Familie zurückgreifen.
- Sie müssen ihren Kindern besonders förderliche Bedingungen gestalten, damit diese ihre Entwicklungsmöglichkeiten entfalten können.
- Sie müssen sich für und gegen Therapien, Förderkonzepte oder medizinische Eingriffe entscheiden.
- Sie müssen Pflege, Therapie, medizinische Versorgung, Hilfsmittel und Förderung und Inklusion organisieren und in ihrem Alltag unterbringen.
- Oft müssen sich die Eltern auch um die Finanzierung kümmern.
- Dabei sollen sie natürlich auch nicht ihre nichtbehinderten Kinder, sich selbst und ihre Partnerschaft vernachlässigen.

Aufwachsen unter erschwerten Bedingungen

- Kinder mit Behinderung brauchen für Ihre Entwicklung, wie alle Kinder, eine anregende und emotional weitgehend gesicherte Atmosphäre, in der sie vielfältige Alltagserfahrungen machen können.
- Das Kind entwickelt sich.
- Oft stehen Therapie und Förderung bei Kindern mit Behinderung im Mittelpunkt und überdecken andere Entwicklungsbedingungen.
- Zu den zentralen Anliegen der Elternselbsthilfe gehört es, Kindern mit Behinderungen förderliche Bedingungen in ihren Familien zu sichern.

Kinder und Jugendlichen mit Behinderung sind in der Kinder- und Jugendhilfe richtig aufgehoben!

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Eltern sind folgende Erwartungen mit der Neuausrichtung der Leistungsgestaltung verbunden:

1. Kinder und Jugendliche und ihre Familien werden als solche wahrgenommen, unabhängig davon, ob sie von einer Behinderung betroffen sind. Behindert-Sein ist nur eine Eigenschaft, wenn auch eine bedeutende, die die Lebenssituation von Kindern und ihren Familien prägt.
2. Bei der Frage, welche Bedingungen ein behindertes Kind braucht, damit es sich gut entwickeln kann, wird der isolierte Blick auf die Behinderung durch eine ganzheitliche Betrachtung der familiären Lebensbezüge und des sozialen Umfelds ersetzt.
3. Behinderungsspezifischer Förder- und Unterstützungsbedarf wird mit dem Unterstützungsbedarf der Familie unter Berücksichtigung aller Risiken und Belastungsfaktoren verknüpft.

4. Der Anspruch auf Inklusion macht es erforderlich, dass die Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen zugänglich sind. Das gilt insbesondere auch für die offene Kinder- und Jugendarbeit, die Familienberatung und -bildung – und den Schutz des Kindes vor Gewalt.
5. Eine einheitliche und gemeinsame Hilfe- und Teilhabeplanung ist eine wichtige Voraussetzung dafür, den behinderungsspezifischen Bedarf mit dem Unterstützungsbedarf der Familie zu verknüpfen.
6. Die Gesamtverantwortung für die Gestaltung des Leistungs- und Unterstützungsprozesses liegt in einer Hand (Case-Management) und ist interdisziplinär ausgestaltet.
7. Bei allen kinder- und jugendpolitischen Planungen wird die Bedeutung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Familien geklärt und berücksichtigt.

Die „Inklusive Lösung“ ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Der im SGB XII leistungsberechtigte Personenkreis darf nicht eingeschränkt werden.
- Keine Leistung, die heute und morgen in der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Familien zur Verfügung steht, darf auf dem Weg ins SGB VIII verlorengehen.
- Die Leistungen müssen auf der Grundlage von Rechtsansprüchen, nach den Prinzipien der individuellen Bedarfsdeckung aus einem offenen Leistungskatalog zur Verfügung stehen.
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe müssen bedarfsgerecht Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und ihren Familien zur Verfügung stehen. Dazu sind ihre Angebote weiterzuentwickeln.
- Das Verfahren zur Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung muss transparent, partizipativ, fachlich fundiert und geeignet sein, behinderungsspezifische Bedarfe zu erfassen.

- Die Kosten- und Unterhaltsheranziehung darf nicht zu einer Verschlechterung gegenüber der Inanspruchnahme der Eltern in der Eingliederungshilfe führen.
- Der Übergang von der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe muss so geregelt werden, dass keine Leistungslücken oder Betreuungsabbrüche entstehen.
- Die Schnittstellen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und den übrigen Sozialgesetzbüchern und der Schule müssen verlässlich geregelt werden.
- Die öffentliche Jugendhilfe muss im Hinblick auf die Anzahl und Qualifizierung ihrer Fachkräfte ausreichend ausgestattet werden, um die neuen Aufgaben übernehmen zu können.
- Das SGB VIII muss sich insgesamt zu einem inklusiven Leistungsgesetz für alle Kinder und Jugendlichen entwickeln.

Nicht die inklusive Lösung, sondern Steuern und Sparscheine im Vordergrund zu stehen.

- Die Elternrechte und die individuellen Rechtsansprüche werden geschwächt.
- Das Wunsch- und Wahlrecht wird beschränkt.
- Das Prinzip des sozialpädagogischen Aushandlungsprozesses über notwendige und geeignete Hilfe mit den unmittelbar Betroffenen wird in Frage gestellt.
- Das bestehende und bewährte Verhältnis von öffentlicher und freier Jugendhilfe wird in Frage gestellt.
- Das Leistungserbringungsrecht erfährt einschneidende Veränderungen. Der Anspruch auf den Abschluss von Leistungsvereinbarungen geht verloren. Die Ausschreibung von Individualleistungen hat eine zerstörerische Wirkung auf die Leistungsstruktur.

Was wird in Frage gestellt?

- Ein Leistungszugang, der so weit wie möglich auf eine Unterscheidung zwischen erzieherischen und behinderungsspezifisch bedingten Leistungsvoraussetzungen verzichtet,
- der unmittelbare Rechtsanspruch des Kindes und des Jugendlichen,
- ein geregeltes, ICF-orientiertes, Bedarfsfeststellungs- und Leistungsplanungsverfahren.

Es gibt Klärungsbedarf zwischen allen Beteiligten

- Der vorliegende Arbeitsentwurf hat Vertrauen zerstört und mit seiner Verknüpfung unterschiedlicher Zielsetzungen die Inklusive Lösung in den Hintergrund gedrängt.
- Die Verknüpfung dieser Ziele mit der Herausforderung, ein SGB VIII für alle Kinder und Jugendlichen zu schaffen, verkompliziert das Vorhaben ungemein und behindert die Suche nach tragfähigen Lösungen nicht nur, es verrät das Reformziel.

Angesichts der Situation müssen sich die Verbände mit Eingliederungshintergrund die Frage stellen:

- Ist die inklusive Lösung als Randerscheinung und unter Zeitdruck realisierbar?
- Ist das SGB VIII nach der Reform eigentlich noch das Leistungsgesetz, in dem Kinder und Jugendliche mit Behinderung gut aufgehoben sind?
- Sind Kinder und Jugendliche mit Behinderung in der Kinder- und Jugendhilfe willkommen?
- Kann sie sich inklusiv weiterentwickeln, wenn die inklusive Lösung für Verschlechterungen verantwortlich gemacht wird?
- Was ist eigentlich von einer inklusiven Lösung in einer Reform des Kinder- und Jugendhilferechts zu halten, deren größter Befürworter der Deutsche Landkreistag ist, der erklärtermaßen immer gegen die Zusammenführung im SGB VIII war?

Erwartungen an die Akteure

- Wir erwarten von den **Verbänden mit Eingliederungshilfeshintergrund**, dass sie sich zu der Reform bekennen und konstruktiv an den erforderlichen Veränderungen mitarbeiten.
- Wir erwarten von der **Kinder- und Jugendhilfe**, dass sie sich zu ihrer Verantwortung für alle Kinder und Jugendlichen bekennt, auch wenn neue Anspruchsgruppen personelle und materielle Ressourcen beanspruchen, Routinen in Fragen gestellt werden, eine neue Elternschaft mit anderen Ansprüchen und Erwartungen auftritt und vielleicht auch neue Leistungsanbieter in den Markt eintreten.
- Wir erwarten von der **Bundesregierung**, dass sie das Vertrauen wiederherstellt, das durch die Verknüpfung von Steuern und Sparen mit der Inklusiven Lösung verlorengegangen ist.

Erwartungen an das weitere Verfahren

- Die Verbände der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe, die Fachverbände und die Wissenschaft nehmen so bald wie möglich den Dialog über die anstehenden Themen auf.
- Ein strukturierter Prozess wird durch das Bundesministerium vorbereitet, der fachliche und politische Zielsetzung miteinander verknüpft und Leistungsträger, Leistungserbringer, Fachverbände, Interessenvertreter der Leistungsberechtigten, die Länder und die Kultusministerkonferenz ins Gespräch bringt.

Die Themen dazu sind aufgerufen:

- 1. Einheitlicher Tatbestand** (grundsätzlich: Wert und Risiken)
- 2. Inhalt eines einheitlichen Tatbestandes** (Erziehung, Teilhabe, Entwicklung)
- 3. Rechtsanspruchsinhaberschaft** (Kind/Eltern)
- 4. Konzeptionelle Ausrichtung/Terminologie** (Hilfe, Leistung, u.ä.)
- 5. Hilfeplan/Leistungsplan**

Verfahren, Instrumente, ICF-Orientierung, sozialpädagogischer Aushandlungsprozess, Konsensorientierung, Regelungsdichte usw.

- 6. Wunsch- und Wahlrecht** (Auswahlermessen, Steuerungsinstrumente)
Individuelleistung, Gruppenleistung, Infrastrukturleistung, Sozialraumleistung
- 7. Individueller Rechtsanspruch und das Verhältnis zu Sozialraumangeboten**
- 8. Leistungserbringungsrecht**
Rechtsanspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung, Ausschreibung von Leistungen, Finanzierungsformen (z.B. Träger- und Sozialraumbudgets)
- 9. Übergangmanagement zur Eingliederungshilfe**
Bedingungen, Verfahren, Altersgrenze, Care-Leaver

10. Schnittstellenregelungen

Jugendhilfe als Rehaträger SGB IX Teil 1, SGB V, SGB XI, SGB II/III,
Schule

11. Kostenheranziehung

12. Leistungskatalog

Leistungen für Kinder mit und ohne Behinderung
Behinderungsspezifische Leistungen

Exkurs: „Demnächst müssen wir auch noch Aufzüge bewilligen“

Daten des Statistischen Bundesamtes	gesamt	unter 7	7 – 18
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen 2013 Insgesamt nach Hilfeart und Altersgruppen	834.494	153.747	84.794
Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	601.537	142.554	33.330
Heilpädagogische Leistungen für Kinder	164.649	141.085	23.490
Hilfen zum Erwerb prakt. Kenntnisse und Fähigkeiten	41.971	40	516
Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	1.104	8	40

	gesamt	unter 7	7 – 18
Hilfen zum selbstständigen Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	385.763	570	5.637
in einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	162.115	88	346
in einer Wohneinrichtung	211.393	435	5.228
Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	65.729	790	3.556
Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	11.612	977	773

	gesamt	unter 7	7 – 18
Leistungen zur med. Rehabilitation	1.335	173	117
Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	73.775	9.937	53.147
davon in Einrichtungen	17.042	1.324	12.165
Nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben	3.919	21	15
Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe	43.374	1.471	4.035

13. Merkmale eines inklusiven Kinder- und Jugendhilferechts

- Individuelle Leistungen (Teilhabe, Entwicklung und Erziehung?)
- Kindertageseinrichtung
- Beratungsleistungen
- Jugendsozialarbeit
- Jugendhilfeplanung, Jugendhilfeausschuss
-

14. Kinderschutz

15. Pflegekinder

- Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Pflegeeltern behinderter Kinder, Übergänge, Schnittstellen

16. Minderjährige Flüchtlinge

Was ist zu tun?

Die Inklusive Lösung sollte in die nächste Legislaturperiode gerettet werden.

- Eine Befristung des § 35a SGB VIII im Rahmen einer „kleinen Reform“, durch die eine klare Willenserklärung des Gesetzgebers für eine Inklusive Lösung zum Ausdruck käme.
- Mindestens aber die Verabschiedung eines Entschließungsantrags im Bundestag, mit dem der Wille des Gesetzgebers für eine Inklusive Lösung in einer Reform des SGB VIII zum Ausdruck gebracht wird.